

Ich schließe dieses mein Pastoralschreiben mit dem herzlichen Wunsche, daß es so manchem meiner Hochgeehrten Herren Mitbrüder für den practischen Unterricht zum Empfange der ersten heiligen Communion ersprießliche Dienste leisten möge, und wenn die nach dieser Anleitung vorbereiteten Kinder, Liebe, Sehnsucht nach dem Genusse der heiligen Communion in ihrem jugendlichen Herzen fühlen, wenn sie freudig erregt sich hingezogen fühlen zum Tische des Herrn, so wird das Bewußtsein, mein Schärflein dazu beigetragen zu haben, mein süßester Lohn sein.

Ibbs.

Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

II. (Über Restitutionspflicht wegen Defraudation.) Cajus, Director an einer Bank, veruntreut behufs Aussteuer seiner Tochter, zehntausend Gulden. Schon ist dieselbe das siebte Jahr glücklich mit Titus verheirathet, als Cajus dem Tode nahe, von Gewissensbissen geplagt, seinem Schwiegersohne Titus folgendes Geständniß ablegte: die Summe, welche ich meiner Tochter als Heirathsgut ausfolgte, hatte ich durch Defraudation der Casse widerrechtlich an mich gebracht. Es ist deinem Gewissen überlassen, der Bank den Schaden zu vergüten, da ich insolvent bin.

Wozu ist Titus verpflichtet? Wir antworten: zu Nichts; und begründen es in folgender Weise. Titus ist gar nicht verpflichtet, der Aussage seines Schwiegervaters Glauben beizumessen. Einen ganz analogen Fall behandelt der heil. Alphonsus (L. III. n. 654. Ed IIa Ratisb.) nämlich ob ein Kind verbunden sei, seiner Mutter zu glauben, die aussagt, daß es im Ehebruche erzeugt sei. Auch Lugo bespricht diesen Fall, und da Letzterer ausführlicher darüber handelt und der hl. Alphonsus seinen Ausführungen sich anschließt, so wollen wir seine diesbezügliche Doctrin erörtern. Während Molina (disp. CI; n. 3) und Andere das Kind verpflichten, der Aussage der Mutter Glauben zu schenken, wenn es überzeugt ist von ihrer Wahrheitsliebe, ihrem nunmehrigen religiösen Eifer, ihrer Mutterliebe; wenn sie etwa gar auf dem Sterbebette und noch obendrein eidlich ihr Geständniß ablegt: ob auch die Gerichtsbehörden lachen würden über die Thorheit eines Sohnes, der auf Grund der bloßen Aussage hin, auf sein väterliches Erbe Verzicht leistet; während also Molina hier zwischen dem forum internum und forum externum unterscheidet, spricht sich Lugo offen dahin aus, es liege kein hinreichender Grund vor in Bezug auf die Glaubenspflicht des Sohnes zwischen Gewissensbereich und Gerichtshof zu unterscheiden. So lange nicht Gründe vorgebracht werden, deren Gewicht den Gerichtshof bestimmen würden, auf Illegitimität des Sohnes zu erkennen, so lange liege für den Sohn auch im Gewissen keine Verpflichtung vor, der Mutter zu glauben. Denn wenn Beweis-

gründe nicht stark genug sind, den Richter zu einer dem Sohne ungünstigen Sentenz zu veranlassen, wie sollten dieselben dann genügen, daß der Sohn selbst gegen sich Recht spreche, sich verurtheile und aller Rechte einer Sohnschaft sich selbst beraube? Wenn die beigebrachten Gründe den Gerichtshof veranlassen würden, gegen den Sohn zu erkennen, dann sei er allerdings verpflichtet, der Mutter zu glauben. Im Zweifel kann er gewissenhafte Rechtskundige befragen (natürlich *tecto nomine*) und sein forum internum darnach einrichten, wornach in *foro externo* erkannt würde. So Lugo disp. XIII. n 61. 62. — Die Analogie unseres Falles mit dem eben besprochenen ist vollständig, das braucht nicht erst gezeigt zu werden. Da nun das Schuldengeständniß des Vaters auch auf dem Sterbebette und wäre es sogar mit einem Eide bekräftigt, nicht hinreicht, in *foro externo* ein Erkenntniß zu veranlassen, nach welchem Titus verpflichtet würde, aus seinem Vermögen zehntausend Gulden an eine Bank abzuliefern, so liegt nach den hl. Alphonsus und Lugo eine solche Verpflichtung auch in *foro interno* nicht vor.

Ein zweiter Grund, warum wir den Titus von jeder Restitutionspflicht frei sprechen, ist der rechtliche Erwerbtitel einer legitimen Ersitzung. Nach der allgemeinen Doctrin der Moralisten (cfr. S. Alphonsus III. 517.) kann Ersitzung nicht blos insofern Eigenthum erwerben, als das forum externum Erfessenes für Eigenthum erklärt, sondern im vollsten Sinne, auch vor Gott und Gewissen. Die rechtliche Erwerbung hängt ab von Erfüllung der zur Ersitzung vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen. Untersuchen wir, ob sie an Titus erfüllt sind. Zuwörderst wird nach dem für uns maßgebenden österr. Rechte¹⁾ nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes der wirkliche Besitz gefordert § 1460 u. s. f. und zwar ein rechtmäßiger, redlicher und echter Besitz. Titus ist ein wirklicher Besitzer; sein Besitz ist auch rechtmäßig, da er auf der Schenkung des Schwieervaters beruht, somit auf einem zur Uebertragung des Eigenthums an sich genügenden Titel. Die Redlichkeit wird vorausgesetzt. Der Besitz ist auch echt, da ihm keine Gewalt, keine List zu Grunde liegt. Wenn es im § 1464 heißt, daß, wenn jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtigt, oder in den Besitz sich heimlich einschleicht, weder er selbst, noch dessen Erben verjährhen können, so hat diese Einschränkung auf unseren Fall keine Anwendung, da Titus nicht auf dem Wege der Erbschaft die Summe erhalten hat. Weiters fordert das Gesetz den Ablauf einer gewissen Zeit, die verschieden ist, je nachdem ein Gegen-

¹⁾ Daß in der Präscriptionsfrage die Landesgesetze normgebend sind und somit die Ersitzung auch *foro interno* nach ihnen beurtheilt werden muß, bespricht der hl. Alphonsus I. III. n. 504, 517.

ständ beweglich oder unbeweglich, privilegiert ist oder nicht. Hier handelt es sich um bewegliches Gut, dessen Eigentumsrecht nach § 1466 durch einen dreijährigen rechtlichen Besitz ersehen wird. Diese Bestimmung erleidet aber eine Ausnahme durch § 1472, wonach gegen das bewegliche Vermögen erlaubter Körper (in casu: die Bank) und durch § 1476, wonach eine bewegliche Sache, die man unmittelbar von einem unrechten oder unredlichen Besitzer überkommen hat, erst in sechs Jahren präscribiert wird. Titus kam demnach schon vor einem Jahre zum Eigentumsrecht der fraglichen zehntausend Gulden, damit fällt für ihn jede weitere Verpflichtung weg.

Mautern, Steiermark. P. Georg Freund C. SS. R.,
Lector der Moraltheologie.

III. (Gehorsam gegen den Beichtvater.) Es wurde uns folgender Fall vorgelegt und dessen eingehende Besprechung erbeten: „Der Pönitent Cajus klagt sich im Beichtstuhle an. Nachdem der Confessarius Clavius sich ein Urtheil über dessen Gewissenszustand gebildet, bedeutet er ihm, daß er ihn nicht los sprechen könne, und fügt zugleich die Mahnung bei, daß, falls er es wagen sollte, zu einem anderen Beichtvater zu gehen, er den Umstand erwähnen müsse, daß er soeben nicht absolvirt aus einem Beichtstuhle gekommen sei. Cajus verläßt den Beichtvater und wendet sich alsbald in der selben Kirche zu dem nächsten Beichtstuhl, beichtet seine Sünden aufrichtig wie zuvor, verschweigt aber aus irgend einem Grunde den Umstand der verweigerten Absolution. Der letztere Beichtvater bildet sich auch ein Urtheil und spricht ihn los.“

Abgesehen nun von der subjectiven Meinung des Pönitenten über die Vernachlässigung der aufgetragenen Pflicht, ist objectiv und absolut seine Beicht gültig oder nicht? Oder mit anderen Worten: Kann der Beichtvater unter einer Todsünde den Pönitenten zu einem solchen Geständnisse verpflichten oder nicht?

Wir antworten: Insofern jener Befehl des Beichtvaters Clavius in Frage kommt, ist, abgesehen von einer etwaigen irrgen Ueberzeugung des Cajus, die von dem letzteren Beichtvater — nennen wir ihn Titus — erlangte Absolution gültig, denn der Beichtvater kann den Pönitenten nicht unter einer Todsünde zu dem erwähnten Geständnisse verpflichten.

Der Gültigkeit der Absolution steht nichts im Wege ratione deficientis integratatis confessionis.

Das Concil von Trident hat in seiner 14. Sitzung im 7. Canon erklärt: Si quis dixerit in sacramento poenitentiae ad remissionem peccatorum necessarium non esse de jure divino confiteri omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria ex debita et dili-